

Das aktuelle Interview

Neuer § 13a EStG: Was ändert sich?

Zum Wirtschaftsjahr 2015/2016 greifen erstmals die neuen Vorschriften zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Zwar ist die bekannte Struktur des § 13 a EStG im Wesentlichen beibehalten worden, inhaltlich hat sich jedoch einiges geändert. Über die Neuerungen sprach die LZ mit Rechtsanwalt Christian Klüter von der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau mbH in Bonn.

LZ | Rheinland: Herr Klüter, warum wurden die Vorschriften über die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG überhaupt geändert?



Christian Klüter

Pachten und Zinsen sind nicht mehr abzugsfähig. Für einige Landwirte kann es besser sein, die Gewinnermittlung nach § 13a EStG abzuwählen.

C. Klüter: Der Paragraph wurde geändert, weil eine Studie des Bundesrechnungshofs ergeben hatte, dass in einigen Fällen die Gewinne in den Betrieben höher waren als der pauschal zu versteuernde Grundbetrag. Daraufhin wurde vielerorts sogar die Abschaffung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gefordert. Nach einigem Hin und Her konnte jedoch eine Regelung gefunden werden, die die

Gewinnermittlung nach § 13a EStG beibehält, wenn auch deutlich verschärft.

LZ | Rheinland: Was heißt das genau für die betroffenen Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft?

C. Klüter: Weil die vorgegebenen Durchschnittssätze erhöht wurden, müssen viele Land- und Forstwirte ab dem Wirtschaftsjahr 2015/16 mit einer höheren Einkommensteuer rechnen. Bundesweit sind von diesen Verschärfungen rund 150 000 Betriebe betroffen. Im Rheinland berührt die Neuregelung vor allem Betriebe in den Mittelgebirgsregionen des Bergischen Landes und in der Eifel. Diese geringfügig höhere Besteuerung hat der Gesetzgeber aber – auf Druck des Berufsstandes – teilweise kompensiert durch die Anhebung des Freibetrages für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von bisher 600 € auf 900 € für Ledige.

LZ | Rheinland: Gibt es eigentlich noch die Höchstgrößen für landwirtschaftliche Betriebe?

C. Klüter: Ja, daran hat sich nichts geändert. Nach wie vor dürfen nicht mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche selbst bewirtschaftet werden. Darüber hinaus dürfen im Betrieb nicht mehr als 50 Vieheinheiten insgesamt vorhanden sein. Neu ist lediglich die Flächenbegrenzung bei selbst bewirtschafteten Forstflächen. Sie beträgt 50 ha. Größere Landwirtschafts- oder Forstbetriebe müssen dann entweder bilanzieren oder eine Einnahmenüberschussrechnung abgeben.

LZ | Rheinland: Lassen Sie uns über Zahlen reden. Wie hoch fällt der neue Grundbetrag aus und was ändert sich zahlenmäßig sonst noch?



C. Klüter: Nach altem Recht wurde der Grundbetrag noch nach der Bodengüte bemessen. Neuerdings gibt es einen einheitlichen Grundbetrag in Höhe von 350 €/ha. Bei tierhaltenden Betrieben kommt es darüber hinaus zu einem Gewinnzuschlag von 300 € pro Vieheinheit, wenn die ersten 25 Vieheinheiten überschritten sind, also erst ab 26 Vieheinheiten und nur für die übersteigende Einheit. Anders als früher sind bei größeren Beständen die Gewinne also nicht mehr komplett mit dem Grundbetrag abgegolten.

LZ | Rheinland: Wie sieht es denn zukünftig mit Pachten und Schuldzinsen aus? Dürfen diese weiterhin gewinnmindert abgezogen werden?

C. Klüter: Nein, Sie sprechen einen großen Nachteil der neuen Regelungen für die heimischen Land- und Forstwirte an. Pachten und Zinsen sind nicht mehr abzugsfähig. Für einige Land- und Forstwirte kann das letztlich dazu führen, dass die Gewinnermittlung nach § 13a EStG daher besser abgewählt wird.

LZ | Rheinland: Früher wurden Sonderkulturen nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet wurden. Ist es dabei geblieben?

C. Klüter: Auch hier gibt es Neuerungen. Anders als bisher können reine Sonderkulturbetriebe ebenfalls ihre Gewinne nach § 13a EStG ermitteln. Wie schon

§ 13a EStG:

So berechnen Sie den Gewinn

- Gewinn aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- + Gewinn aus Sonderkulturen
- + Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens
- + Einnahmen aus Kapitalvermögen (soweit diese zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören)
- + Sondergewinne

- = Zu versteuernder Gewinn



erlös inklusive Umsatzsteuer für das jeweilige Wirtschaftsgut bei mehr als 15 000 €, unterfallen sie nicht mehr dem Grundbetrag. Leider können Anschaffungskosten für neue Maschinen oder Unterhaltskosten dagegen nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden.

LZ | Rheinland: Eine letzte Frage noch: Betrifft das neue Recht auch die Pensionspensionshalter?

C. Klüter: Die Regelungen für Pensionspferdehalter sind immer noch umstritten. An und für sich fallen auch sie unter den neuen § 13a EStG. Streitig ist aber, ob Einkünfte aus der Pensionspferdehaltung mit dem Grundbetrag abgegolten sind oder in den Zuschlagsbereich der Sondergewinne fallen. Hier bleibt abzuwarten, wie die ersten Fälle von der Rechtsprechung behandelt

Beispiel für Gewinnermittlung

Bei einem Betrieb mit 15 ha selbst bewirtschafteter Fläche LN und 30 VE ergibt sich folgende Berechnung des Grundbetrages:

15 ha x 350 €/ha	5 250 €
30 VE – 25 VE = 5 VE x 300 €/VE	1 500 €
Grundbetrag	6 750 €

werden. So lange wird es keine Rechtsicherheit geben. Wie auch bei allen anderen Unklarheiten sollten die betroffenen Landwirte deshalb frühzeitig das Gespräch mit den steuerlichen Beratern und Mitarbeitern der PARTA suchen.

§ 13 a wurde beibehalten, wenn auch verschärft.

Foto:
Andrea Hornfischer

bisher erfolgt dann je Sonderkultur ein Gewinnzuschlag. Dieser beträgt 1 000 € je Sonderkultur, wenn die Fläche der angebauten Sonderkulturen eine bestimmte Größe überschreitet. Beim Anbau von Freilandgemüse zum Beispiel fällt der Gewinnzuschlag an, wenn mehr als 0,17 ha angebaut werden. Wenn allerdings mehr als 0,67 ha angebaut werden, scheidet eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG dagegen von vornherein aus.

LZ | Rheinland: Wie sieht es eigentlich mit Dienstleistungen aus? Was haben Land- und Forstwirte, die gleichzeitig Lohnarbeiten erbringen, nach neuer Gesetzeslage zu beachten?

C. Klüter: Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten sind in jedem Fall als Sondergewinne zu erfassen. Davon sind dann pauschal 40 % der Einnahmen zu versteuern. Dies gilt jedenfalls für solche gewerblichen Tätigkeiten, die der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Einnahmen aus anderen gewerblichen Tätigkeiten müssen voll versteuert werden.

LZ | Rheinland: Änderungen gibt es ferner bei der Versteuerung von Gewinnen aus einer Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen, wie Maschinen und Tiere. Was gilt konkret?

C. Klüter: Solche Sondergewinne sind nach der neuen Regelung als Zuschlag zu erfassen, wenn sie eine bestimmte Höhe überschreiten. Liegt der Veräußerungs-